Gemeinsamer Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schussenried - Ingoldingen	BAD SCHUSSENRIED

Datum	**Amt**	**Sachbearbeiter**	**Aktenz.**	**Vorlagen-Nr.**
05.02.2020	**Bürgermeister**	**Achim Deinet**		HA/013/2020

Tagesordnungspunkt Nr. 4
Flächennutzungsplan Verwaltungsgemeinschaft Biberach
- Ausweisung des Interkommunalen Industriegebietes Rißtal
a) Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Termin	**Gremium**	**Status**
06.02.2020	Gemeinsamer Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schussenried - Ingoldingen	Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltungsgemeinschaft (VG) wurde aufgefordert, zu den Planungen des IGI Rißtal Stellung zu nehmen. Federführend für das Verfahren ist das Verbandsmitglied des Zweckverbandes, die Stadt Biberach.
Die Planunterlagen können im Internet eingesehen werden unter der im Bezugsschreiben Seite 2 genannten Adresse.
Die VG wird als „benachbarte Kommune“ angehört, da die Bauleitpläne raumordnerisch aufeinander abgestimmt werden müssen.
Im Vorfeld der Anhörung hat die Stadt bereits im Sommer 2019 (s. Anlage 2) mit dem RP Tübingen Kontakt aufgenommen um zu erfahren, ob Gewerbegebietsausweisungen von Nachbarkommunen Einschränkungen für den FNP und/oder BPläne der VG haben können. Im Sinne der Stellungnahme des RP TÜ wurde der nachfolgende Entwurf der Stellungnahme an die Stadt Biberach verfasst.

Entwurf der gemeinsamen Stellungnahme:

Betr.: Flächennutzungsplan 2035 der VG Biberach a.d.Riß – Teilbereich „IGI Rißtal“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB und
Beteiligung der Nachbargemeinden (§ 4 (1) i. V. m. § 2 (2) BauGB

Bezug: Schreiben des Stadtplanungsamts Biberach vom 18.12.19/Ad

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwaltungsgemeinschaft Bad Schussenried-Ingoldingen (VG) bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und nimmt wie folgt Stellung:

1. Nach § 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarte Kommunen aufeinander abzustimmen.

2. Aufgrund der Großflächigkeit des „IGI Rißtal“ besteht die Sorge, dass unsere VG als „benachbarte Kommune“ in der Ausweisung von Gewerbe- oder Industriegebieten keine ausreichenden Flächen für die Eigenentwicklung erhält.

3. Innerhalb des Verfahrens ist daher hinsichtlich der Flächengröße des „IGI Rißtal“ sicherzustellen, dass benachbarte Kommunen hierdurch keinerlei planungsrechtliche Einschränkungen erfahren.

4. Die Flächenplanung ist daher mit den umliegenden Kommunen und der Höheren Raumordnungsbehörde beim RP TÜ-21 abzustimmen und die VG Bad Schussenried-Ingoldingen über deren Entscheidung zu unterrichten.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Achim Deinet
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der gemeinsame Ausschuss der VG Bad Schussenried-Ingoldingen beschließt, die o. a. Stellungnahme an die Stadt Biberach abzugeben.

Anlagen:

1. Bezugsschreiben des Stadtplanungsamts Biberach vom 18.12.19Ad
2. Mailverkehr mit der Höheren Raumordnungsbehörde RP Tübingen-Ref. 21,